



KONKRET

... AUF DEN PUNKT GEBRACHT

**ERBSCHAFT- UND
SCHENKUNGSTEUERLICHE ASPEKTE
EINER SCHIFFSBETEILIGUNG**



INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	3
EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK	4
AUFBAUSCHEMA DES ERBSCHAFTSTEUER- UND SCHENKUNGSTEUERGESETZES	4
RECHTLICHE HINWEISE	5
DIE PERSÖNLICHE UND SACHLICHE STEUERPFLICHT	5
DIE BEWERTUNG UND ERMITTLUNG DES STEUERPFLICHTIGEN ERWERBS	6
BEWERTUNG EINER SCHIFFSBETEILIGUNG	6
SYSTEMATIK UND STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN – § 13A ERBSTG	7
BELASTUNGSVERGLEICH SCHIFFSBETEILIGUNG/KAPITALVERMÖGEN	7
DIE STEUERBERECHNUNG	9
BERÜCKSICHTIGUNG FRÜHERER ERWERBE	9
PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE – §§ 16, 17 ERBSTG	9
STEUERKLASSEN/STEUERSÄTZE	9
VERFAHRENSGRUNDSÄTZE	10
ANMELDUNG DES ERWERBS	10
STEUERERKLÄRUNG	10
ZUSAMMENFASSUNG	10

VORWORT

Das Wirtschaftswachstum der letzten Jahrzehnte hat in der Bundesrepublik Deutschland zum Aufbau enormer Vermögenswerte geführt. Innerhalb der vergangenen dreiundzwanzig Jahre fand in etwa eine Verzwölfachung – auf heute rund 10 Billionen Euro – statt.

Unterschiedlichen Schätzungen zufolge werden hiervon etwa 2,3 Billionen Euro in den kommenden zehn Jahren an die nächste Generation im Wege der (vorweggenommenen) Erbschaft bzw. Schenkung übertragen. Grundsätzlich ist dabei jeder Übertragungsvorgang steuerpflichtig. So stieg das Erbschaftsteueraufkommen in den Jahren 1990 bis 2004 von 1,53 Milliarden EUR auf 4,28 Milliarden EUR an. Für die kommenden 5 Jahre gehen Steuerschätzungen von einer weiteren Erhöhung auf bis zu 4,7 Milliarden EUR in 2009 aus.

Die dargestellten Zahlen belegen, wie wichtig es ist, sich frühzeitig mit dem Thema Vermögensübertrag/Nachfolgeplanung zu befassen. Durch vorsorgende Maßnahmen, die Ausnutzung von Freibeträgen und insbesondere die sachgemäße Zusammensetzung des Vermögens lässt sich häufig eine nochmalige Besteuerung – nach dem Aufbau aus versteuerten Mitteln – vermeiden bzw. reduzieren. Experten zufolge wird mehr als die Hälfte an anfallenden Erbschaft- und Schenkungsteuern unnötig gezahlt. Ursache hierfür ist neben der steuerlichen Unkenntnis häufig die mangelnde Bereitschaft, sich rechtzeitig mit der Thematik zu befassen. Dabei geht es nicht darum, Vermögen vorzeitig zu übergeben und den Zugriff zu verlieren, sondern durch die geschickte Zusammensetzung und Strukturierung des Vermögens positive Effekte bei der späteren Übertragung auszulösen.

Diese Zielsetzung lässt sich mit einer Schiffsbeteiligung hervorragend umsetzen und gestalten. Darüber hinaus wird mit Hilfe einer Schiffsbeteiligung das Vermögen auch in der nächsten Generation erhalten und die Beteiligung selber bietet ein attraktives und ausgewogenes Chancen-Risikoprofil.



Mit dieser nunmehr aktualisierten zweiten Auflage der Broschüre möchte Ihnen die HANSA TREUHAND einen Überblick über die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Aspekte einer Schiffsbeteiligungen geben. Dabei stellen die Ausführungen einen Leitfaden zum Einstieg in die Thematik einer sinnvollen Nachfolgeplanung dar. Angesichts der Komplexität und Vielfältigkeit einer Erbschaft bzw. Schenkung und deren Besteuerung sowie der unterschiedlichen persönlichen Situationen kann und will die Broschüre eine individuelle und steuerliche Beratung nicht ersetzen.

In der vorliegenden Fassung der Broschüre (Stand: September 2005) wurde das aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sowie die neueste Verwaltungsauffassung hierzu berücksichtigt. Insbesondere die künftige Ungleichbehandlung zwischen treuhänderisch gehaltener und unmittelbarer Beteiligung ist dabei zu beachten. Aus diesem Grund ist es unter erbschaft- und schenkungsteuerlichen Gesichtspunkten anzuraten, eine evtl. treuhänderisch gehaltene Beteiligung durch Eintragung in das Handelsregister rechtzeitig in eine unmittelbare zu wandeln. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass eine Klage im Hinblick auf die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, welche eventuell erheblichen Einfluss auf die dargestellten Gestaltungsmöglichkeiten hat.

Die langfristig ausgerichtete Charterpolitik unseres Hauses und die hohe Ertragskraft der Flotte sowie die besondere Kompetenz und eine über zwanzigjährige Erfahrung haben die HANSA TREUHAND zu einem der führenden Emissionshäuser für Schiffsbeteiligungen in Deutschland werden lassen. Profitieren Sie davon! Gern stehen wir Ihnen – neben Ihrem persönlichen Berater – für weitere Informationen im Bereich der Schiffsbeteiligungen – auch in Hinblick auf die Vermögensstrukturierung – zur Verfügung.

Hamburg, im September 2005


H. Ebel


A. Steffen

EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK

Ziel der Besteuerung einer Erbschaft und Schenkung ist die Beteiligung des Staates am Wert des unentgeltlichen Erwerbs auf Seiten des Erben oder des Beschenkten. Steuerlich geregelt sind diese unentgeltlichen Vermögensübertragungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Nähere Vorschriften zur Bewertung des Vermögens und damit zum Ausgangspunkt der Besteuerung finden sich im Bewertungsgesetz (BewG). Insoweit bilden das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz und das Bewertungsgesetz die rechtlichen Grundlagen für die steuerliche Behandlung von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

AUFBAUSCHEMA DES ERBSCHAFTSTEUER- UND SCHENKUNGSTEUERGESETZES

Entsprechend der Gesetzessystematik kann das ErbStG in drei Abschnitte aufgeteilt werden:

1. Die – persönliche und sachliche – Steuerpflicht

(Wer und was unterliegt der Erbschaftsteuer?)

2. Die Bewertung und Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

(Wie erfolgt die Bewertung des übertragenen Vermögens?)

3. Die Steuerberechnung und ihre Festsetzung

(Wie erfolgt die Berechnung der Steuer?)

Entsprechend diesem Aufbau gliedert sich der Inhalt der vorliegenden Themenbroschüre. Ergänzend werden kurz die wichtigsten Verfahrensgrundsätze dargestellt. Auf die Diskussion der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer sowie die Darstellung nicht abschließend geklärter Rechtsfragen musste dabei aus Praktikabilitätsgründen im Rahmen einer Broschüre verzichtet werden. Alle nachfolgenden Ausführungen zur Bewertung beziehen sich auf die klassische Form der – unmittelbar gehaltenen – Schiffsbeteiligung, welche als sogenanntes inländisches Betriebsvermögen behandelt wird.



RECHTLICHE HINWEISE

Mit Datum vom 27. Juni 2005 hat das Finanzministerium Baden-Württemberg einen mit den obersten Behörden des Bundes und der Länder abgestimmten Erlass veröffentlicht, nachdem treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke anders behandelt werden als unmittelbare – mit Eintragung in das Handelsregister – Kommanditbeteiligungen.

Die Ausführungen dieser Broschüre gelten daher – insbesondere im Kapitel der Bewertung einer Schiffsbeteiligung – nicht für treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein seit langem erwartetes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bewertungsrecht bei Erbschaft und Schenkung erhebliche Auswirkungen haben könnte. So hatte der Bundesfinanzhof das Gericht angerufen, da es die unterschiedliche Bewertung von Vermögensgegenständen für verfassungswidrig hält. Ein mögliches Urteil und die damit einhergehende Gesetzesänderung könnten erheblichen Einfluss u.a. auf die zurzeit geltende – begünstigende – Behandlung von unmittelbar gehaltenen Schiffsbeteiligungen haben.

DIE PERSÖNLICHE UND SACHLICHE STEUERPFLICHT

Die §§ 1 – 9 ErbStG regeln die persönliche und sachliche Steuerpflicht. Danach ist grundsätzlich steuerpflichtig der Erwerber, also derjenige, der durch Erbfall bzw. Schenkung eine Bereicherung erfahren hat. Für den Eintritt dieser sog. unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht (persönliche Steuerpflicht) ist entscheidend, ob der Zuwendende (Erblasser oder Schenker) oder der Erwerber (Erbe oder Beschenkter) der Schiffsbeteiligung Inländer im Sinne des ErbStG ist.

Als Inländer gelten (§ 2 Abs. 1 ErbStG)

- natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben,
- unabhängig von der 5-Jahres-Frist deutsche Staatsangehörige, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

Darüber hinaus sind weitere Sachverhalte insbesondere mit Auslandsberührung unter Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen denkbar, welche hier nicht näher erläutert werden sollen.

Neben der persönlichen, muss die sachliche Steuerpflicht erfüllt sein. Sachlich unterliegen u. a. folgende Übertragungen von Schiffsbeteiligungen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer:

- der Erwerb von Todes wegen, also der Erwerb durch Erbanfall, Vermächtnis, geltend gemachte Pflichtteilsansprüche etc. (§ 3 ErbStG) und
- die Schenkung unter Lebenden (§ 7 ErbStG).

Sind sowohl die dargestellten persönlichen als auch die sachlichen Voraussetzungen bei der Übertragung einer Schiffsbeteiligung erfüllt, unterliegt diese der Erbschaft- oder Schenkungsteuer.

DIE BEWERTUNG UND ERMITTLUNG DES STEUERPFLICHTIGEN ERWERBS

Der zweite Teil des ErbStG (§§ 10 – 13a ErbStG) regelt die Wertermittlung und die Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs u. a. bei Schiffsbeteiligungen. Danach gilt als steuerpflichtiger Erwerb die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht gemäß §§ 5, 13, 13a, 16, 17 und 18 ErbStG steuerfrei ist.

Bewertungsstichtag ist grundsätzlich der Tag des Todes des Erblassers bzw. bei Schenkung der Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, also die zivilrechtliche Übertragung des Vermögensgegenstandes.

BEWERTUNG EINER SCHIFFSBETEILIGUNG

Grundsätzlich sind Übertragungen im Rahmen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes gem. BewG mit dem Wert anzusetzen, der bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (sog. gemeiner Wert).

Dies gilt auch für solche Schiffsbeteiligungen, an denen sich der Anleger ab 01. Juli 2005 treuhänderisch (mittelbar) über eine Treuhandkommanditistin beteiligt. In diesen Fällen, in denen keine direkte Eintragung des Anlegers in das Handelsregister erfolgt, gelten darüber hinaus nicht die besonderen Vergünstigungen des § 13a ErbStG (Freibetrag und Wertabschlag) bzw. des § 19a ErbStG (Tarifermäßigung).

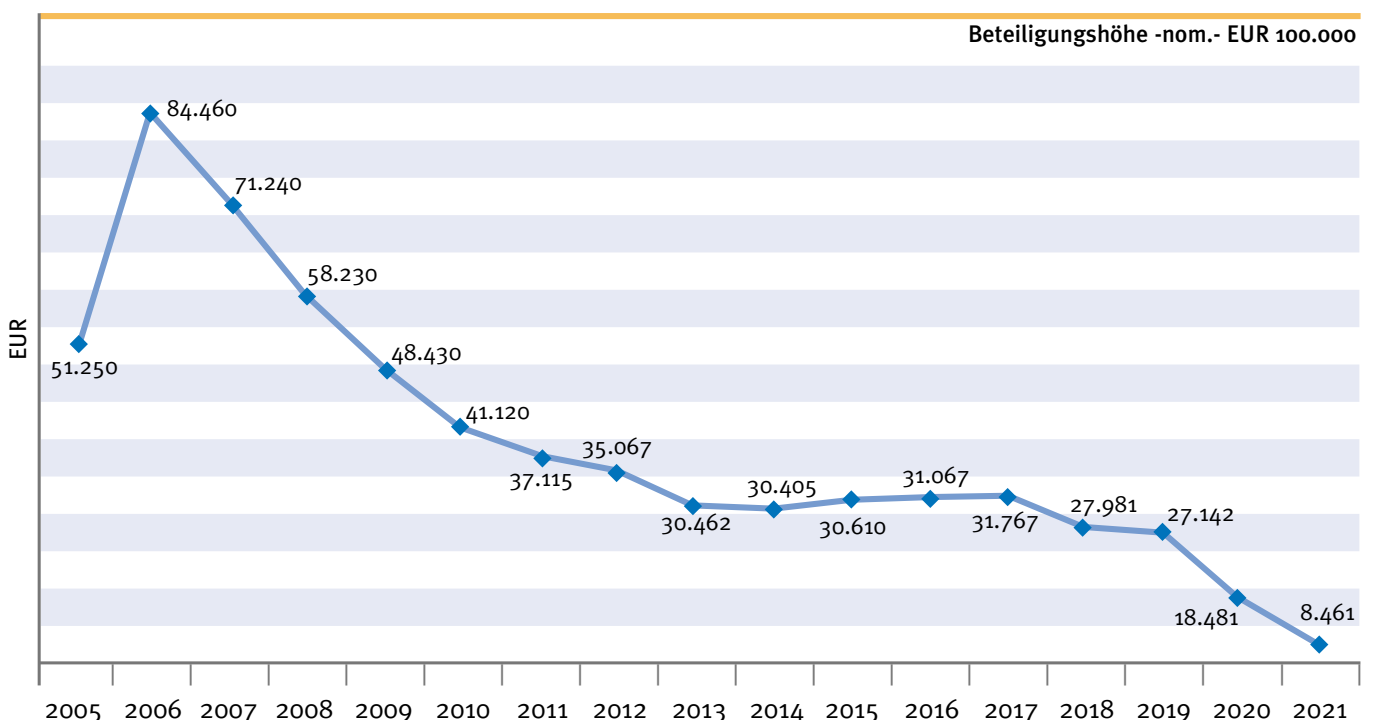
Für vor dem 01. Juli 2005 begründete Treuhandverhältnisse ist dies erst auf Schenkungen und Erbfälle anzuwenden, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2006 entsteht.

Eine Ausnahme vom Grundsatz des gemeinen Wertes bildet u. a. die Übertragung einer unmittelbar gehaltenen Schiffsbeteiligung. Maßgebend ist hier der Wert des Betriebsvermögens, der auf Grundlage der Steuerbilanz der Gesellschaft zu ermitteln ist.

Vereinfachend kann man sagen, dass der Steuerwert dem Buchwert des Schiffes abzüglich den Verbindlichkeiten der Gesellschaft entspricht. Da gerade in der Anfangsphase in der Regel sehr hohe Abschreibungen vorgenommen werden, ergeben sich grundsätzlich Steuerwerte, die unter dem bei Veräußerung zu erzielenden Wert liegen.

Die unten stehende Grafik zeigt erbschaft- und schenkungssteuerliche Werte in Euro – bezogen auf eine unmittelbare Beteiligung in Höhe von EUR 100.000. Dabei wurden die Daten aus dem Hauptprospekt der »HS MOZART« zugrunde gelegt. Sofern ein Gesellschafter seine Beteiligung refinanziert hat, vermindert sich der jeweilige Einheitswertanteil entsprechend.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERLICHE WERTE EINER UNMITTELBAREN EUR 100.000 KOMMANDITBETEILIGUNG AN DEM MS »HS MOZART«



SYSTEMATIK UND STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN – § 13A ERBStG

Die dargestellten niedrigen Steuerwerte sind Ausgangspunkt für die Ermittlung des sog. steuerpflichtigen Erwerbs, welcher zu besteuern ist.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist bei inländischen Betriebsvermögen ein Freibetrag in Höhe von bis zu EUR 225.000 zu berücksichtigen. Beim Erwerb durch Schenkung unter Lebenden kann für weiteres, innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb von derselben Person anfallendes Vermögen ein Freibetrag weder vom Bedachten noch von anderen Erwerbern in Anspruch genommen werden.

Praxishinweis: Da der Freibetrag bei Schenkung nur einmal gewährt wird, können zur vollständigen Ausnutzung, soweit vorhanden, mehrere inländische Betriebsvermögen in einem einheitlichen Vorgang übertragen werden.

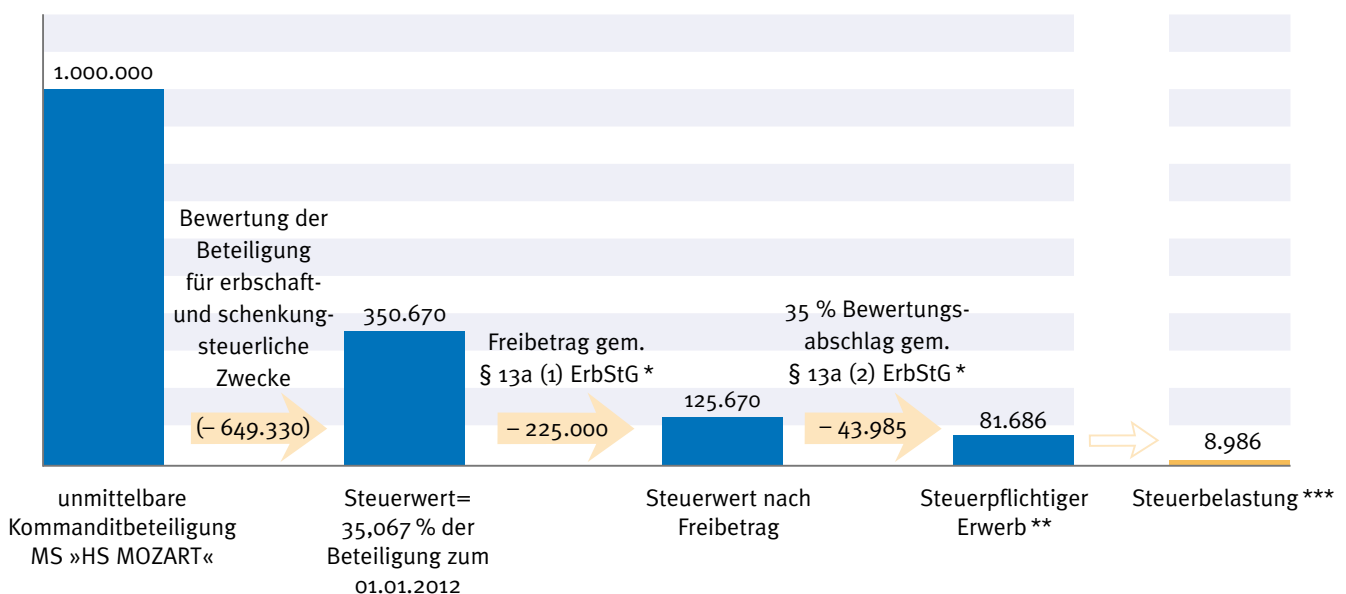
Neben dem Freibetrag werden unmittelbar gehaltene Schiffsbeteiligungen durch einen verminderten Wertansatz zusätzlich gegenüber anderen Vermögenswerten – soweit es sich nicht auch um inländisches Betriebsvermögen handelt – bevorzugt. So wird vom Wert nach Anwendung des Freibetrages ein weiterer – 35%-iger – Abschlag vorgenommen, der die Bemessungsgrundlage nach unten korrigiert. Entgegen der Regelung zum Freibetrag bei Schenkung, ist der Wertabschlag unabhängig von der 10-Jahresfrist.

Voraussetzung – sowohl für den Freibetrag als auch den Wertabschlag – ist allerdings, dass die Beteiligung nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Erbfall oder Schenkung veräußert oder die Gesellschaft nicht innerhalb dieses Zeitraums aufgelöst (z. B. durch Schiffsverkauf) wird. In einem solchen Fall würden beide Vergünstigungen mit Wirkung für die Vergangenheit wegfallen.

BELASTUNGSVERGLEICH SCHIFFSBETEILIGUNG/KAPITALVERMÖGEN

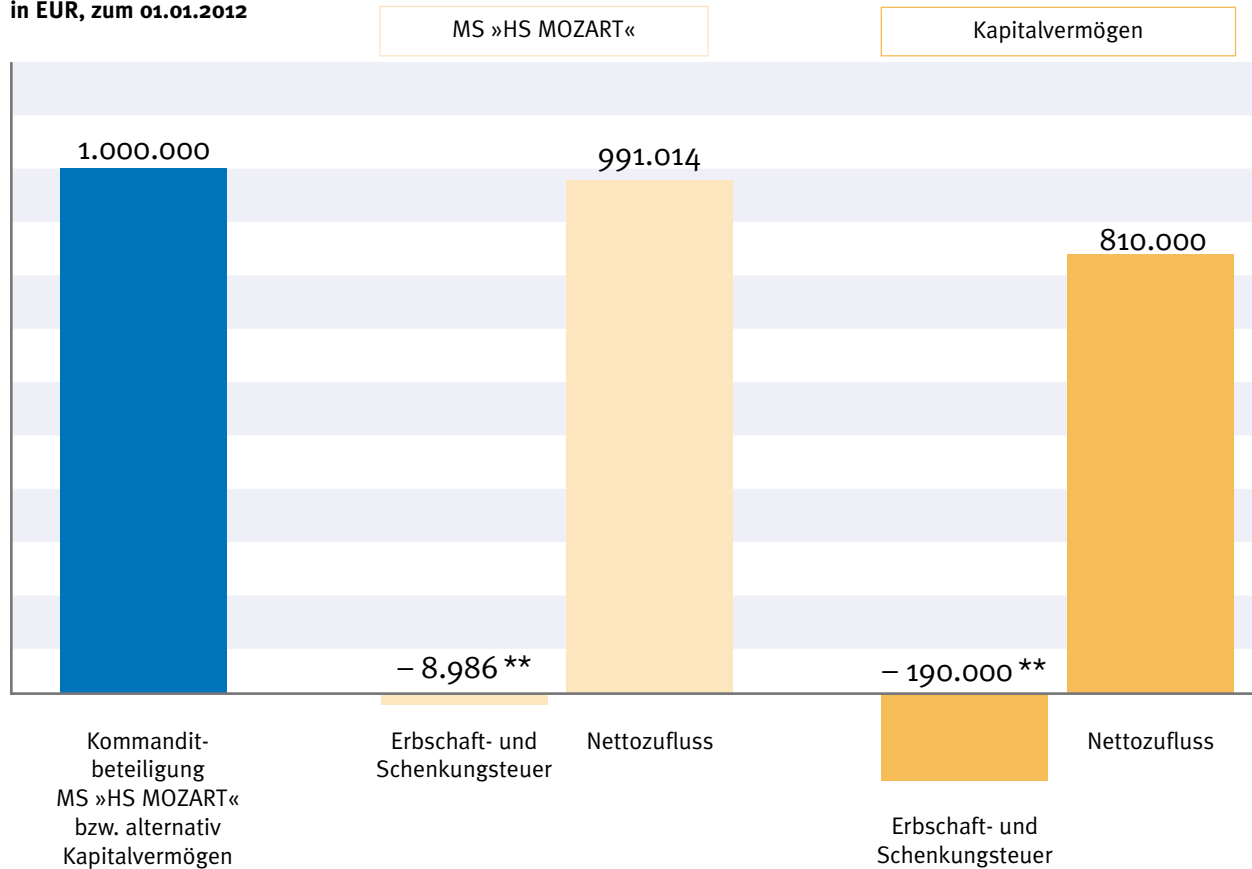
Die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen die Systematik der Besteuerung und zeigen im Belastungsvergleich den enormen Vorteil der Vermögensübertragung mit Hilfe einer unmittelbar gehaltenen Schiffsbeteiligung. Ausgangspunkt ist hierbei der zum 01. Januar 2012 ermittelte erbschaft- und schenkungsteuerliche Wert gem. Prospektverlauf bei dem MS »HS MOZART«. Da hier vorwiegend die Systematik aufgezeigt werden soll, basieren die Berechnungen auf Werten ohne Berücksichtigung persönlicher Freibeträge. Diese würden bei Anwendung von dem dargestellten steuerpflichtigen Erwerb abgezogen werden. Ihre Höhe beläuft sich – je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser/Schenker und Erbe/Beschenkten – zwischen EUR 307.000 (Ehegatten) und EUR 5.200 (ohne Verwandtschaftsverhältnis). Zur Ermittlung des Steuersatzes wurden die Verhältnisse der Steuerklasse I zugrunde gelegt.

ERMITTLUNG ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERPFLICHTIGER ERWERB MS »HS MOZART« in EUR, zum 01.01.2012



* Mindesthaltefrist 5 Jahre
 ** vor persönlichen Freibeträgen, daher keine Rundung auf volle 100 Euro vorgenommen
 *** Steuerklasse I (11%)

**BELASTUNG* UND NETTOZUFUSS KAPITALVERMÖGEN IM VERGLEICH ZUR BETEILIGUNG MS »HS MOZART«
in EUR, zum 01.01.2012**



* ohne Berücksichtigung pers. Freibeträge

** § 19 ErbStG: Steuersatz 19 % und 11 %; jeweils St.kl. I

Werden zusätzlich persönliche Freibeträge berücksichtigt (bspw. bei Übertragung auf ein Kind = EUR 205.000), ergibt sich im Beispielsfall bei der Schiffsbeteiligung (Zeichnungssumme 1 Mio. EUR) ein steuerpflichtiger Erwerb von EUR 81.686 abzgl. EUR 205.000 = EUR 0,- (der Wert nach Freibetrag kann max. Null werden) und somit keinerlei Steuerbelastung. Bei der Übertragung von Kapitalvermögen ergibt sich entsprechend ein Wert von EUR 1.000.000 abzgl. EUR 205.000 = EUR 795.000 und eine zu zahlende Steuer in Höhe von EUR 151.050 (Steuersatz 19 %).

Fazit: Unmittelbar gehaltene Schiffsbeteiligungen sind als inländisches Betriebsvermögen in zweifacher Hinsicht erheblich gegenüber anderen Vermögensarten begünstigt. Zum einen ergeben sich sehr niedrige Steuerwerte der Beteiligung als Bemessungsgrundlage und zum anderen kann diese durch weitere Freibeträge und Wertabschläge noch weiter gegenüber dem tatsächlichen Marktwert gesenkt werden.

Grundsätzlich ist bei Schenkungen von Schiffsbeteiligungen zu beachten, dass die geforderte Gewinnerzielungsabsicht auf Seiten des – schenkenden – Anlegers vorliegen muss. Die Absicht, „Gewinn zu erzielen“ ist Voraussetzung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese könnte evtl. verneint werden. Zur Einbeziehung von Gewinnen eines unentgeltlichen Einzelrechtsnachfolgers bei der Totalgewinnprognose im Rahmen der Beurteilung einer gewerblichen Tätigkeit in Gewinnerzielungsabsicht, vgl. FG Schleswig-Holstein vom 16. Juni 1999 – nicht rechtskräftig.

DIE STEUERBERECHNUNG

Der dritte Teil des ErbStG regelt die Berechnung der Steuer, welche sich nach den §§ 14-19a ErbStG richtet. Sie ist abhängig von früheren Erwerb, der Steuerklasse, den persönlichen Freibeträgen und den Steuersätzen, welche wiederum von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs abhängen.

BERÜCKSICHTIGUNG FRÜHERER ERWERBE

Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallenden Vermögensübertragungen werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden. Früher bereits gezahlte Steuern werden hierbei angerechnet, jedoch darf sich insgesamt keine Erstattung ergeben. Hierdurch wird verhindert, dass mehrere Teilerwerbe gegenüber einem einheitlichen Erwerb steuerlich begünstigt werden.

PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE – §§ 16, 17 ERBStG

Neben dem Freibetrag bei der Berechnung des steuerpflichtigen Wertes der unmittelbar gehaltenen Schiffsbeteiligung (§ 13a ErbStG) können weitere persönliche Freibeträge, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser/Schenker und Erbe/Beschenktem bemisst, abgezogen werden.

STEUERKLASSEN UND PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE GEM. §§ 16, 17 ERBStG

St.kl.	Begünstigte	Freibetrag § 16 ErbStG EUR	Freibetrag § 17 ErbStG* EUR
I	Ehepartner	307.000	256.000
	Kinder/Stiefkinder		10.300-52.000 **
	Enkelkinder nur, wenn der Elternteil (Kind/Stiefkind des Erblassers) verstorben ist	205.000	
	Alle anderen Enkel, Stiefenkel, Urenkel	51.200	
II	Eltern/Großeltern bei Schenkung unter Lebenden, Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner	10.300	
	Alle übrigen Erben und Beschenkten	5.200	

* nur bei Erbschaft / ** in Abhängigkeit vom Lebensalter

Darüber hinaus wird Ehegatten und Kindern/Stiefkindern im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 (§15 Abs.1 ErbStG) bei Erwerb von Todes wegen ein persönlicher Versorgungsfreibetrag gemäß § 17 ErbStG gewährt. Dieser beträgt für den überlebenden Ehegatten grundsätzlich EUR 256.000. Bei den genannten Kindern und Stiefkindern ist dieser abhängig vom Alter und bewegt sich zwischen EUR 10.300 und EUR 52.000 (maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres).

STEUERKLASSEN/STEUERSÄTZE

Die jeweiligen Steuerklassen berücksichtigen das persönliche Verhältnis des Erben bzw. Beschenkten zum Erblasser bzw. Schenker. Zur Unterscheidung der drei Steuerklassen siehe unten genannte Übersicht der persönlichen Freibeträge und Steuerklassen.

Der auf den steuerpflichtigen Erwerb anzuwendende Steuersatz ergibt sich aus der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs sowie aus der Zugehörigkeit zu der entsprechenden Steuerklasse.

STEUERSÄTZE

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Darüber hinaus besteht beim Erwerb von inländischen Betriebsvermögen – wie einer unmittelbar gehaltenen Schiffsbeteiligung – eine zusätzliche Tarifbegrenzung gemäß § 19a ErbStG. Danach ist bei Erwerb von Betriebsvermögen einer natürlichen Person der Steuerklasse II oder III ein Entlastungsbetrag zu berücksichtigen. Die Höhe dieses Entlastungsbetrages hängt von dem Anteil des Betriebsvermögens an dem gesamten Vermögensanfall ab. Im Ergebnis wird dadurch Betriebsvermögen – eine unmittelbar gehaltene Schiffsbeteiligung – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad größtenteils (88 %) nach der günstigen Steuerklasse I besteuert. Das restliche Vermögen, welches nicht Betriebsvermögen ist, bzw. nicht wie beschrieben entlastet wird, unterliegt hingegen weiterhin den – je nach Verwandtschaftsverhältnis – ungünstigeren Steuerklassen II oder III. Voraussetzung für diese Begünstigung ist – wie schon beim Freibetrag/Wertabschlag – eine 5-jährige Haltefrist der Beteiligung.

VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

ANMELDUNG DES ERWERBS (§ 30 ERBStG)

Erwerbe von Todes wegen sowie Schenkungen unter Lebenden müssen vom Erwerber innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Bei Schenkungen ist außerdem der Schenker anzeigepflichtig. Die Anzeige kann formlos erfolgen, soll aber folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift von Schenker und Erwerber
- Todestag und Ort des Erblassers bzw. Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
- Gegenstand und Wert des Erwerbs
- Rechtsgrund des Erwerbs (wie beispielsweise gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis)
- persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Schenker/ Erblasser
- frühere Erwerbe vom Erblasser oder Schenker

Zweck der Anmeldungspflicht ist es, den Finanzämtern die Überprüfung von Sachverhalten zu ermöglichen, die eventuell eine Steuerpflicht auslösen. Daher sind auch solche Erwerbe anzeigepflichtig, die zwar momentan keine Steuerpflicht auslösen (da sie innerhalb der Freibeträge sind), die aber bei der Zusammenrechnung mit weiteren Erwerben in der Zukunft relevant werden können. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, soweit das Finanzamt aus auch anderen Quellen (z. B. Notare, Gerichte) informiert wird.

STEUERERKLÄRUNG (§ 31 ERBStG)

Nachdem das Finanzamt durch die Anzeige von der Schenkung bzw. dem Erbfall unterrichtet worden ist, kann es die Beteiligten zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern. Anders als bei der Einkommensteuer gibt es keine allgemeine Verpflichtung, eine Steuererklärung zu erstellen. Die Pflicht entsteht erst nach Aufforderung durch das Finanzamt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Vermögensübergabe von einer Generation auf die nächste muss sorgfältig geplant werden. In jeder familiären Überlegung sollte dabei immer auch der steuerliche Aspekt berücksichtigt werden. Obwohl durch eine „verunglückte“ steuerliche Gestaltung große Teile des Vermögens bei der Übergabe – an den Fiskus – verloren gehen können, scheint es, als werde dieser Aspekt von vielen Menschen nicht wahrgenommen.

Eine Schiffsbeteiligung eignet sich hervorragend zur Nachfolgeplanung. Neben der Schaffung von Werten durch den eigentlichen Erwerb einer Beteiligung führt die steuerliche Behandlung bei der Vermögensübertragung zu erheblichen Vorteilen gegenüber anderen Vermögensarten. Neben niedrigen Steuerwerten führen weitere Freibeträge und der Wertabschlag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG sowie die dargestellte Tarifbegrenzung, welche letztendlich Personen, die mit dem Erblasser/Schenker nicht oder nur entfernt verwandt sind, größtenteils so stellt, als wären sie leibliche Abkömmlinge zur steuerlichen Privilegierung der unmittelbar gehaltenen Schiffsbeteiligung.



Diese Themenbroschüre erscheint im Rahmen der HANSA TREUHAND Informationsreihe und stellt einen Leitfaden zum Einstieg in die Thematik dar.

Obwohl hinsichtlich aller Angaben, die in dieser Broschüre enthalten sind, die größte Sorgfalt angewandt wurde, bleiben Irrtümer, Auslassungen und Änderungen vorbehalten.



Zweite, aktualisierte Ausgabe vom September 2005



HANSA TREUHAND Schiffsbeteiligungs AG & Co. KG, Neumühlen 15, 22763 Hamburg
Tel. +49(0)40-30 95 91-0, Fax +49(0)40-30 95 91-11, info@hansatreuhand.de, www.hansatreuhand.de